

Vereinsatzung

(Neufassung gem. Beschluß der Mitgliederversammlung des Baufördervereins der kath. Gemeinde St. Klara München e.V. vom 16. Februar 1998; geändert durch Beschluß des Vorstandes vom 22. Mai 1998)

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen

*Förderverein St. Klara
- Verein zur Erhaltung und Förderung des
Gemeindezentrums St. Klara München - Zamdorf e.V.-*

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- 2) Sitz des Vereins ist München.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle Unterstützung sowie die wirtschaftliche Erhaltung und Förderung der Einrichtungen (Kirche, Kindergarten und Pfarrheim) der katholischen Pfarrgemeinde St. Klara in München - Zamdorf.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Veranstaltungen zur Förderung und Stärkung der christlichen Werte in der Gesellschaft sowie des katholischen Glaubens,
 - b) Beschaffung der Mittel, die der Erhaltung und Ausstattung von Kirche, Kindergarten und Pfarrheim dienen. Die Förderung kann auch in der Bezuschussung von Personalkosten für Mitarbeiter der Pfarrgemeinde bestehen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen oder Organisationen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- 2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch Austritt. Dieser ist jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres möglich;
- c) durch Ausschluß. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder in sonstiger Weise grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist, steht dem Betroffenen binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
 - b) Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Kassenprüfer,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- 2) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Leiter der betreffenden Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern.
- 2) Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf die Dauer von drei Jahren. Sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Darunter müssen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Der Vorstand ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnis gegenüber Banken hiervon abweichend zu regeln.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche, davon soll nur in dringenden Fällen abgewichen werden.

Der jeweilige Seelsorger der katholischen Pfarrgemeinde St. Klara ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine Neuwahl vornimmt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dient der Unterrichtung und Aussprache über die Tätigkeiten des Vereins sowie über alle Fragen, die den Vereinszweck betreffen.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten, und zwar, soweit möglich, innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stets dann einberufen werden, wenn dies erforderlich ist. Sie muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung, die schriftlich zu erfolgen hat, ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn der Vorstand und eine Mehrheit von 75 % der stimm-berechtigten anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 Beschlußfassung

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes,
- d) Genehmigung des Kassenabschlusses,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltung als nicht abgegebene Stimme.
- 6) Satzungsänderungen und die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung faßt einen anderen Beschluß.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das restliche Vereinsvermögen der Kirchenstiftung der katholischen Gemeinde St. Klara zu mit der Maßgabe, daß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden muß.

§ 14 Übergangsregelung

Sollten das Registergericht oder die Finanzbehörden Teile der vorliegenden Satzung beanstanden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.